



**Bericht über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinn-
abführungsvertrags**

zwischen der
BioNTech SE, Mainz
und der
**JPT Peptide Technologies GmbH,
Berlin**

gemäß § 293b AktG

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung	4
2.1.	Prüfungsgegenstand	4
2.2.	Bericht über den Unternehmensvertrag	4
2.3.	Prüfungsbericht	5
3.	Feststellungen zum Unternehmensvertrag	6
3.1.	Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	6
3.1.1.	Beteiligte Gesellschaften	6
3.1.2.	Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 1. Alternative AktG (Leitung)	6
3.1.3.	Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 2. Alternative AktG (Gewinnabführung) sowie Regelung zu § 302 AktG (Verlustübernahme)	6
3.1.4.	Regelung zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)	7
3.1.5.	Regelung zu § 294, 297 AktG (Wirksamwerden und Dauer)	8
3.2.	Angabe zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG sowie der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG	9
4.	Abschließende Erklärung	10

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Beschluss Landgericht Berlin vom 30. April 2021
- Anlage 2** Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BioNTech SE, Mainz und der JPT Peptide Technologies GmbH, Berlin, in der Fassung vom 21. April 2021
- Anlage 3** Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Aus Anlass des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der

**BioNTech SE,
Mainz**
(im Folgenden auch „BioNTech“ oder „Gesellschaft“ genannt)

und der

**JPT Peptide Technologies GmbH,
Berlin**
(im Folgenden auch „JPT Peptide“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat das Landgericht Berlin auf Antrag der JPT Peptide und der BioNTech die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 293c Abs. 1 AktG zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrags zwischen der JPT Peptide und der BioNTech (Anlage 2) bestellt. Der Vorstand der BioNTech und die Geschäftsführung der JPT Peptide haben uns daraufhin mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der BioNTech findet am 22. Juni 2021 statt. Diese soll über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (im Folgenden auch BuGAV) abstimmen. Nach der Hauptversammlung der BioNTech soll die Gesellschafterversammlung der JPT Peptide dem Abschluss des BuGAV kurzfristig zustimmen. Der Vorstand der BioNTech und die Geschäftsführung der JPT Peptide beabsichtigen, den BuGAV (Anlage 2) nach Vorliegen der Beschlüsse abzuschließen.

Die Prüfung und Berichterstattung haben wir gemäß §§ 293b und 293e AktG durchgeführt.

Im Rahmen der Vertragsprüfung nach §§ 293b und 293e AktG ist zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung jeweils angemessen sind. Da die BioNTech indirekt alleinige Gesellschafterin der JPT Peptide ist, entfallen die Regelungen bzw. die Prüfungshandlungen zur Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungszahlung zur Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern der JPT Peptide (siehe dazu auch 3.1.4 und 3.2). Die Prüfung beschränkt sich deshalb darauf festzustellen, ob der BuGAV den gesetzlichen Anforderungen

entspricht, d. h. vollständig und richtig ist. Der Bericht, den der Vorstand der BioNTech SE und die Geschäftsführung der JPT Peptide gemeinsam erstellt haben, wurde insoweit in unsere Prüfung einbezogen, als darin Angaben zum Vertrag und zu Abfindung und Ausgleich enthalten sind.

Zur Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Handelsregisterauszug der BioNTech (HRB 48720 B) vom 3.5.2021,
- Handelsregisterauszug der JPT Peptide (HRB 92692 B) vom 3.5.2021,
- Anteilsbesitzliste und Organigramm der BioNTech vom 3.5.2021,
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BioNTech und der JPT Peptide in der Fassung vom 21. April 2021 (Anlage 2),
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der BioNTech und der Geschäftsführung der JPT Peptide gemäß § 293a AktG in entsprechender Anwendung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BioNTech und der JPT Peptide in der Fassung vom 21. April 2021.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung der JPT Peptide bzw. vom Vorstand der BioNTech und den von ihnen benannten Personen erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen wurden uns von der Geschäftsführung der JPT Peptide sowie dem Vorstand der BioNTech in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Die Prüfung haben wir im Mai 2021 in unserem Büro in Stuttgart durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht über die Prüfung des BuGAV wird ausschließlich für den eingangs dargestellten Zweck erstellt; dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der beschlussfassenden Hauptversammlung der BioNTech SE, die Auslage auf der Hauptversammlung der BioNTech SE sowie die Vorlage beim zuständigen Gericht. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieser nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis mit Dritten mit Ausnahme des Landgerichts Berlin die als Anlage 3

beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

2. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung

2.1. Prüfungsgegenstand

Der Gegenstand und der Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus den §§ 293b und 293e AktG.

In rechtlicher Hinsicht ist Gegenstand der Vertragsprüfung, ob der Vertrag den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach der Definition des § 291 Abs. 1 AktG enthält. In § 291 Abs. 1 AktG werden der Beherrschungsvertrag und der Gewinnabführungsvertrag gesetzlich definiert. Darüber hinaus enthält das Aktiengesetz in verschiedenen Vorschriften weitere Vorgaben für den Mindestinhalt eines Unternehmensvertrags (insbesondere §§ 304,305 AktG).

Nach § 293e AktG hat der Vertragsprüfer daneben zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Die Prüfung erstreckt sich demzufolge auch darauf, ob die der Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung zu Grunde gelegten Methoden den allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen entsprechen und ob die hierbei zu Grunde gelegten Daten fachgerecht abgeleitet sind. Es ist dagegen nicht die Aufgabe des Vertragsprüfers, die für die Ausgleichszahlung und Abfindung erforderlichen Unternehmensbewertungen selbst vorzunehmen bzw. eine eigene Bewertung an die Stelle des Bewertungsgutachtens zu setzen.

Auch muss der Vertragsprüfer bei seiner Prüfung i. S. v. § 293b AktG die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Unternehmensvertrags nicht prüfen.

2.2. Bericht über den Unternehmensvertrag

Gemäß § 293a AktG hat der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft, soweit die Zustimmung der Hauptversammlung nach § 293 AktG erforderlich ist und der Befreiungstatbestand des § 293a Abs. 3 AktG nicht vorliegt, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Die Beurteilung des Berichts der Vertretungsorgane ist nicht Gegenstand der Vertragsprüfung. Soweit der Bericht den im Unternehmensvertrag vorgeschlagenen Ausgleich und die Abfindung

und deren Ermittlung erläutert und begründet, können diese Ausführungen im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit herangezogen werden.

2.3. Prüfungsbericht

Der Vertragsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 293e Abs. 1 AktG schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Im Bericht ist dabei anzugeben:

- Nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind;
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
- welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zu Grunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung des vertragsschließenden Unternehmens aufgetreten sind.

3. Feststellungen zum Unternehmensvertrag

3.1. Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der zu prüfende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 21.4.2021 sieht die Unterstellung der Leitung der JPT Peptide unter die BioNTech sowie die Abführung des im Vertrag definierten Gewinns der JPT Peptide an die BioNTech (§ 291 Abs. 1, Satz 1, 1. und 2. Alternative AktG) vor.

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 304 Abs. 1 Satz 2 und 305 Abs. 1 AktG. Zum Inhalt des Vertrags ist insoweit Folgendes festzustellen:

3.1.1. Beteiligte Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften werden im BuGAV aufgeführt.

3.1.2. Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 1. Alternative AktG (Leitung)

Gemäß Ziffer 1.1. BuGAV unterstellt die JPT Peptide die Leitung ihrer Gesellschaft der BioNTech. Nach Ziffer 1.2 ist die BioNTech berechtigt, der Geschäftsführung der JPT Peptide hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

3.1.3. Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 2. Alternative AktG (Gewinnabführung) sowie Regelung zu § 302 AktG (Verlustübernahme)

Gemäß Ziffer 2.1. BuGAV verpflichtet sich die JPT Peptide, während der Vertragsdauer den ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BioNTech abzuführen. Als Gewinn gilt gem. § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der erstens um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der gem. § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie um den Betrag, der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist, vermindert ist oder zweitens um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist. Ziffer 2.4 und 3.2 BuGAV weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustausgleich jeweils mit Ablauf des Bilanzstichtags der JPT Peptide entstehen und sofort fällig sind. Die

Abrechnung ist somit in dem jeweiligen Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Ziffer 2.2. BuGAV kann die JPT Peptide Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die Gewinnrücklagen eingestellt worden sind. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BioNTech aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Gemäß Ziffer 3.1. BuGAV verpflichtet sich BioNTech gegenüber der JPT Peptide während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner Gesamtheit und in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.1.4. Regelung zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)

Der BuGAV enthält keine Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Aktionäre. Nach den Vorgaben des AktG muss grundsätzlich jeder Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine Regelung über einen angemessenen Ausgleich für außenstehende Aktionäre (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie eine Verpflichtung für das herrschende Unternehmen enthalten, die Anteile der außenstehenden Aktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Nach § 304 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 305 Abs. 1 AktG sind solche Regelungen über den Ausgleich und die Abfindung außenstehender Aktionäre jedoch dann - unabhängig von der Rechtsform der am Unternehmensvertrag beteiligten Gesellschaften - ausnahmsweise entbehrlich, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung des abhängigen Unternehmens dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zustimmt, kein außenstehender Aktionär/Gesellschafter an der abhängigen Gesellschaft beteiligt ist. Als außenstehend im Sinne des § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG ist dabei grundsätzlich jeder Aktionär/Gesellschafter zu qualifizieren, welcher weder Partei des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist noch auf Grund rechtlich fundierter wirtschaftlicher Verknüpfung mit dem anderen Vertragsteil von der Gewinnabführung unmittelbar oder mittelbar in gleicher Weise profitiert wie dieser.

In der aktuellen Beteiligungsstruktur ist nicht die BioNTech sondern die BioNTech Diagnostics GmbH, Mainz, unmittelbar zu 100 Prozent an der JPT Peptide beteiligt. Die BioNTech Diagnostics GmbH ist aber ihrerseits eine 100-prozentige Tochter der BioNTech. Da die BioNTech unmittelbar zu 100 Prozent an der BioNTech Diagnostics GmbH beteiligt ist, stehen die Erträge der BioNTech Diagnostics GmbH der BioNTech zu. Somit sind die BioNTech Diagnostics GmbH und die BioNTech wirtschaftlich so miteinander verbunden, dass die BioNTech Diagnostics GmbH nicht als außenstehender Aktionär bzw. Gesellschafter anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen i. S. v. §§ 304, 305 AktG nicht zu beanstanden.

3.1.5. Regelung zu § 294, 297 AktG (Wirksamwerden und Dauer)

Gemäß Ziffer 4.1. BuGAV wird der Unternehmensvertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt, mit Ausnahme der Regelungen nach Ziffer 1 zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht, rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der JPT Peptide. Die Regelungen nach Ziffer 1 gelten mit der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister.

Gemäß Ziffer 4.3. BuGAV hat der Vertrag eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der JPT Peptide in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der JPT Peptide erfolgt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Nach Ziffer 4.4. BuGAV haben die Parteien jederzeit das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten in diesem Zusammenhang auch, die Veräußerung oder Einbringung der JPT Peptide durch die BioNTech oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der BioNTech oder der JPT Peptide. Ein wichtiger Grund ist ferner, wenn die BioNTech unmittelbar oder mittelbar nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der JPT Peptide hält.

Nach Ziffer 4.7. BuGAV wird, sofern die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß Ziffer 4.3. BuGAV steuerlich nicht vollständig anerkannt wird, der Beginn des Fünfjahreszeitraums verlegt. Der Beginn ist dann der erste Tag des Geschäftsjahres der JPT Peptide, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche

Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

Die Kündigung des Vertrages bedarf nach Ziffer 4.5. BuGAV der Schriftform. Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle der Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt nach Ziffer 4.6. BuGAV unberührt.

3.2. Angabe zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG sowie der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG

Der BuGAV enthält keine Regelungen zu den §§ 304 und 305 AktG und somit auch keine Angaben zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs bzw. der angemessenen Abfindung.

Unter Verweis auf unsere Ausführungen in Abschnitt 3.1.4. ist das Fehlen von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen und damit auch der Angaben zur Ermittlung eines Ausgleichs oder einer Abfindung nicht zu beanstanden.

4. Abschließende Erklärung

Als vom Gericht bestellter Vertragsprüfer haben wir den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BioNTech SE, Mainz, und der JPT Peptide Technologies GmbH, Mainz, gemäß § 293b AktG geprüft.

Wir haben geprüft, ob der Vertrag den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. Die Prüfung hat ergeben, dass der BuGAV den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

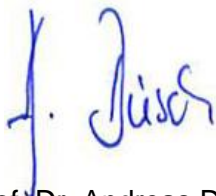
Im vorliegenden Fall haben die Parteien des BuGAV in entsprechender Anwendung von § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG darauf verzichtet, Ausgleichs- und Abfindungsregelungen in den Unternehmensvertrag aufzunehmen. Unsere Prüfung hat ergeben, dass diese Vorgehensweise auf Grund der mittelbaren 100-prozentigen Gesellschafterstellung der BioNTech rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine wirtschaftliche Prüfung der Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungsregelungen war dementsprechend weder möglich noch erforderlich.

Wir geben folgende abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG ab:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 293b AktG auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie uns gegebenen Auskünfte und Nachweise können wir bestätigen, dass der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalte eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auf Grund der in diesem Bericht dargestellten Vertragsklauseln erfüllt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält zwar keine Regelungen zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG und zur Abfindung gemäß § 305 AktG, doch sind solche Regelungen im vorliegenden Fall entsprechend § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG entbehrlich, weil die 100-prozentige Gesellschafterin der JPT Peptide Technologies GmbH, die BioNTech Diagnostics GmbH, eine unmittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der BioNTech SE ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne dieser Vorschriften existieren.“

Stuttgart, den 07. Mai 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Prof. Dr. Andreas Diesch
Wirtschaftsprüfer



Dr. Jörg Steisslinger
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin

Az.: 102 AR 5/21 AktG

**Beschluss****In dem Verfahren****Nach §§ 293b, 293c AktG**Beteiligte:

- 1) **BionTech SE**, vertreten durch d. Vorstand, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz
- Antragstellerin -
- 2) **JPT Peptide Technologies GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Volmerstraße 12,
12489 Berlin
- Antragstellerin -

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pade als Vorsitzenden am 30.04.2021 beschlossen:

Auf den gemeinsamen Antrag beider Antragstellerinnen vom 6. April 2021 wird die

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Andreas Diesch, Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart,

zur gemeinsamen Prüferin des zwischen den Beteiligten beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklä-

zung vom 1. April 2021 die Bedingungen des § 327 c Abs. 2 AktG und ist insbesondere nicht nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Der sachverständigen Prüferin wird aufgegeben, ein Exemplar ihres Prüfberichtes für das Gericht zu den Akten zu reichen. Sofern sie sich bei der Berechnung des Unternehmenswertes eines Rechenprogramms bedient hat, ist die Datei dem Prüfbericht auf einem gebräuchlichen Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick) beizufügen.

Ansprüche, die auf Gebühren- und/oder Auslagenerstattung gegen das Land Berlin gerichtet sind, kann die Prüferin aus der Bestellung nicht herleiten.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten dieses Bestellungsverfahrens nach einem Verfahrenswert von 20.000,00 € zu tragen.

Pade
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.05.2021

Pelz, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom [•] 2021

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

1. BioNTech SE, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 48720,

- im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

und der

2. JPT Peptide Technologies GmbH, Volmerstraße 5, 12489 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 92692 B,

- im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt -

Organträgerin und Organgesellschaft werden nachstehend gemeinsam auch als „**Parteien**“ und jeweils einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.

Es wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beherrschung.....	1
2. Gewinnabführung.....	1
3. Verlustübernahme	1
4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung.....	2
5. Schlussbestimmungen	3

1. Beherrschung

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- 1.2 Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 1.3 Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

2. Gewinnabführung

- 2.1 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 ihren ganzen während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind, soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) und von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für einen vorvertraglichen Gewinnvortrag.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Verlustübernahme

- 3.1 Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- 4.1 Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und die Hauptversammlung der Organträgerin haben bereits ihre Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrages erteilt. Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- 4.2 Dieser Vertrag gilt bezüglich Ziffer 1 ab seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und im Übrigen rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- 4.3 Dieser Vertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf (5) Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft abgeschlossen, in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft erfolgt. Der Vertrag verlängert sich unverändert und mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs (6) Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nach Satz 1 oder einer Verlängerung nach Satz 2 nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere – jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft oder der Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zustehen.
- 4.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- 4.6 Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
- 4.7 Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß Ziffer 4.3 Satz 1 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen Ziffer 4.3 Satz 1 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 5.2 Bei der Auslegung des Vertrags sind die Vorschriften der körperschaftsteuerlichen Organshaft (§§ 14 und 17 KStG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- 5.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags oder seiner nachträglichen Änderungen bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

[Unterschriftenseite folgt]

[•], den [•] 2021

BioNTech SE

[•]

[•], den [•] 2021

JPT Peptide Technologies GmbH

[•]

[•], den [•] 2021

BioNTech SE

[•]

[•], den [•] 2021

JPT Peptide Technologies GmbH

[•]

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017 (mit Abweichungen)

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Abweichend vom Wortlaut der AAB gilt hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6), dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.